

Artikel 16 Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgelegt. Er wird nach folgenden Mitgliedergruppen abgestuft:

- a) Einzelpersonen
- b) Ehepaare/Konkubinate
- c) Juristische Personen (Gewerbebetriebe, Ortsvereine, Parteien u.a.)

Artikel 17 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

IV. Auflösung

Artikel 19 Auflösung des Vereins

- Abs. 1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Vereinsbeschluss, wenn in einer Generalversammlung wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen. Im Fall der Auflösung und Liquidation hat der Vorstand die Durchführung zu besorgen und einer Mitgliederversammlung Bericht und Abrechnung zu erstatten.
- Abs. 2 Ein Aktivenüberschuss wird dem Verkehrsverein Eglisau übergeben mit der Auflage, diesen im Sinne des Vereinszweckes einzusetzen.

V. Sonstige Bestimmungen

Artikel 20 Inkrafttreten

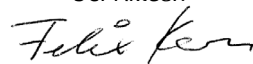
Diese revidierten Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 25. Januar 2008 in Kraft.

Eglisau, den 25. Januar 2008

Der Präsident:


Stephan Fröhlich

Der Aktuar:


Felix Kern

STATUTEN

(revidierte Fassung vom 25.1.08)

I. Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „VIVA Eglisau“ besteht mit Sitz in Eglisau ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 Zweck

- Abs. 1 Der Verein fördert die Entwicklung von Eglisau. Er versteht sich als überparteiliches Forum, welches den Behörden und Ortsvereinen bei der Umsetzung Unterstützung anbietet. Im Sinne einer Bürgerinitiative greifen VIVA Eglisau beziehungsweise seine Mitglieder aber auch eigene Themen zur Entwicklung von Eglisau auf und machen Behörden und Ortsvereinen Vorschläge.
- Abs. 2 Vielfältige Nutzungsmöglichkeiten sollen die Lebensqualität für alle BewohnerInnen, die Attraktivität für Hauseigentümer und Gewerbe sowie den Erholungswert für Gäste erhöhen.
- Abs. 3 Ein Schwerpunkt seiner Aktivitäten betrifft das Städtli Eglisau, das in seiner Eigenart und Einmaligkeit erhalten bleiben soll.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung an die Präsidentin oder den Präsidenten bzw. an das Co-Präsidium durch Beschluss des Vorstandes.

Artikel 4 Austritt und Ausschluss aus dem Verein

- Abs. 1 Die Austrittserklärung muss schriftlich an die Präsidentin / den Präsidenten bzw. an das Co-Präsidium gerichtet werden und ist auf Ende des jeweiligen Geschäftsjahres wirksam.
- Abs. 2 Ein Ausschluss kann durch Vorstandbeschluss erfolgen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat.
- Abs. 3 Der Vorstand kann aus anderen wichtigen Gründen Mitglieder vom Verein ausschliessen.
- Abs. 4 Austritt und Ausschluss befreien nicht von der Erfüllung der fälligen Verpflichtungen. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

II. Vereinsorgane

Artikel 5 Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Generalversammlung
- b) den Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren.

MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

Artikel 6 Einberufung

- Abs. 1 Die jährliche Generalversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Die Generalversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt.
- Abs. 2 Weitere Mitgliederversammlungen können auf Anordnung des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder jederzeit einberufen werden. Begehren zur Einberufung einer Mitgliederversammlung sind unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich dem Vorstand einzureichen. Solche Anträge muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen behandeln und einer Mitgliederversammlung vorlegen.
- Abs. 3 Die Einladungsfrist für alle Versammlungen beträgt 21 Tage, wobei das Datum des Versandes massgebend ist. Wünscht ein Mitglied die Traktandenliste zu ergänzen, so hat es seinen Antrag mit schriftlicher Begründung spätestens 14 Tage vor der angesetzten Versammlung dem Vorstand einzureichen.

Artikel 7 Wahlen und Abstimmungen

- Abs. 1 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlungen entscheiden vorbehaltlich Art. 19 Abs. 1 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Abs. 2 Über nicht traktandierte Geschäfte darf auf vorgängigen Beschluss der Mitgliederversammlungen beraten, aber nicht entschieden werden.

Artikel 8 Kompetenzen

- Abs. 1 Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:
- a) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. des Co-Präsidiums sowie der Rechnungsrevisoren
 - b) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung, Déchargeerteilung
 - c) Genehmigung des Protokolls
 - d) Genehmigung des Jahresprogramms
 - e) Genehmigung des Budgets
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - h) Revision der Statuten
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

VORSTAND

Artikel 9 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin bzw. des Co-Präsidiums selbst. Das Co-Präsidium besteht aus zwei Personen, die gleichzeitig die präsidiale Aufgabe wahrnehmen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 10 Einberufung

Der Präsident / die Präsidentin bzw. das Co-Präsidium ruft den Vorstand zusammen. Jedes Vorstandsmitglied kann bei der Präsidentin / dem Präsidenten bzw. beim Co-Präsidium unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte eine Vorstandssitzung beantragen.

Artikel 11 Kompetenzen

- Abs. 1 In den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind. Er ist berechtigt, für die Bewältigung besonderer Aufgaben oder für spezielle Sachfragen im Rahmen des Budgets Fachleute zu verpflichten und/oder Arbeitsausschüsse zu bilden.
- Abs. 2 Dem Vorstand obliegt:
- a) die Mitgliederversammlungen einzuberufen
 - b) die Geschäfte der Mitgliederversammlungen vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen
 - c) Projekte zur Erreichung des Vereinszweckes vorzubereiten und auszuführen
 - d) den Verein gegen aussen zu vertreten; die Geschäfte im Rahmen der Statuten und des genehmigten Budgets zu führen
 - e) die Zeichnungsberechtigung und die Art der Zeichnung festzulegen
 - f) ordnungsgemässe Rechnungsführung zu gewährleisten; die Verantwortlichen für die einzelnen Projekte und Veranstaltungen zu bestimmen; für die Verwirklichung der Vereinsziele geeignete HelferInnen beizuziehen.

Artikel 12 Abstimmungen

Der Vorstand beschliesst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident / die Präsidentin bzw. das Co-Präsidium stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident /die Präsidentin bzw. das Co-Präsidium den Stichentscheid mit Begründung.

RECHNUNGSREVISOREN

Artikel 13 Wahl

Zusammen mit dem Vorstand wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 14 Aufgabe

Die Rechnungsrevisoren prüfen zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung und die Abrechnungen über einzelne Projekte. Sie überprüfen die Kassenführung und beurteilen den Vermögensstand.

III. Finanzen

Artikel 15 Grundsatz

Der Verein finanziert sich durch

- a) jährliche Mitgliederbeiträge
- b) freiwillige Beiträge von Gönnern und Sponsoren
- c) Beträge der öffentlichen Hand, von Korporationen und Vereinen
- d) den Erlös aus besonderen Aktionen.